

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

44 (14.6.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 14. Juni 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 76091. C. Einfuhr ausländischen Geflügels.	Nr. 77855. C. Fahrpreisermäßigung.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 77308. B. Sonderzug Basel-Berlin und Hamburg.	Nr. 76301. C. Verzeichniß der zum Viehtransport verwendbaren Wagen.
Nr. 76272 B. Besorgung des Postdienstes auf Station Bronnbach.	Nr. 76682. C. Errichtung einer Hilfs Güterstation in Gutmadingen.
Nr. 77091. E. Vorschriften für den Bezug von Dienstkleidern.	Nr. 77259. C. Eigengewicht der Güterwagen.
Nr. 76822. B. Wartezeitentabelle.	Nr. 77615. B. Nachrichten für die Bahn-telegraphenstationen.
	Aufgefundenes Geld.
	Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 76091. C.

Die Einfuhr ausländischen Geflügels betreffend.

In der jüngsten Zeit hat die Geflügelcholera, hauptsächlich mit dem von den Geflügelhöfen in Breisach, Buchen und Hainstadt aus Italien und Oesterreich-Ungarn eingeführten und weiter versendeten Geflügel eingeschleppt und weiter verschleppt, eine ungewöhnliche Ausbreitung erlangt und einen sehr erheblichen Schaden angerichtet. Das Großh. Ministerium des Innern sieht sich daher veranlaßt, an Stelle der den Großh. Betriebsinspektoren mit Ueberdruckverfügung vom 8. Januar 1899 Nr. 2881 C bekannt gegebenen Anordnung vom 27. Dezember 1898 Nr. 39666, auf Grund des § 19 ff. des Reichsviehseuchengesetzes Folgendes zu bestimmen:

1. Das von Händlern zum Zwecke des Verkaufs aus Italien und Oesterreich-Ungarn lebend eingeführte Geflügel ist vor der Entladung aus dem Eisenbahnwagen von dem zuständigen Bezirksthierarzt zu untersuchen. Wird dabei der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Verdacht der Seuche festgestellt, so sind sämtliche Thiere der Sendung, falls der Empfänger nicht die Tödtung derselben vorzieht, an einem von der Bahnverwaltung bezeichneten Orte auf dem Gebiete der Ankunftsstation polizeilich abzusperren. Nur wenn die vorgenommene Untersuchung die völlige Seuchen- und Verdachtsfreiheit ergeben hat, ist die Entladung gestattet, und sind die Thiere hierauf einer vierzehntägigen veterinärpolizeilichen Beobachtung am Bestimmungsorte zu unterwerfen. Zu diesem Zweck hat

der Bezirksthierarzt dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten und dabei die Zeit der Ankunft sowie die Zahl und Art des Geflügels zu bezeichnen.

Am vierzehnten Tage nach der behufs der Beobachtung erfolgten Einstellung nimmt der Bezirksthierarzt eine erneute Untersuchung des Geflügels vor. Ehe diese stattgefunden hat und das Geflügel für seuchen- und verdachtsfrei erklärt worden ist, darf dasselbe nicht aus dem Beobachtungsraume entfernt werden.

Ist während der Dauer der Beobachtung weiteres Geflügel in das Gehöft eingestellt worden, so darf auch das früher eingestellte lebend nicht entfernt werden, bevor die Beobachtungsfrist für das später eingebrachte umlaufen ist.

2. Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der von dem beobachteten Geflügel benützten Räumlichkeiten anzuordnen.

Die Reinigung und Desinfektion hat nach Angabe des Bezirksthierarztes und unter ortspolizeilicher Ueberwachung zu geschehen.

3. Die durch den Vollzug dieser Anordnung entstehenden Kosten fallen dem Händler zur Last.

Soweit auf den Stationen besondere Absperrräume nicht bestehen, ist für den Fall der Seuchenfeststellung das kranke Geflügel in den Eisenbahnwagen zu belassen und für diese das tarifmäßige Wagenstandgeld anzurechnen.

Bis auf Weiteres sind sämtliche zur Beförderung von ausländischem Geflügel benützte Wagen und Geräthschaften, also einerlei ob Seuchenverdacht vorliegt oder nicht, verschärft zu desinfizieren. (Vergl. Anweisung zur Desinfektion der Wagen, Abschnitt D a § 3, Ziffer 3 b und Abschnitt C, IV Absatz 5.)

Karlsruhe, den 8. Juni 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Noth.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschlag.

Nr. 77308. B. Den Stationen wird ein Plakat über den am 1. Juli l. J. zur Abfertigung gelangenden Sonderzug von Basel nach Berlin und Hamburg über Heidelberg-Darmstadt zum Anschlag l. H. zugehen.

Das Plakat ist am 2. Juli wieder zu entfernen.

Organisation.

Nr. 76272. B. Die bisher mit dem Stationsamt in Bronnbach verbunden gewesene Postagentur ist am 31. Mai d. J. abgetrennt worden.

Dienstkleidung.

Nr. 77091. E. Die zahlreichen in letzter Zeit an Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine gerichteten Anfragen wegen Rückzahlung von Kleiderkassenguthaben lassen erkennen, daß die Bestimmung in § 13 der Vorschriften für den Bezug von Dienstkleidern (B.M. 1898 Seite 189) vielfach unrichtig ausgelegt wird. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Wortlaut der Bestimmung eine Rückzahlung erst dann stattzufinden hat, wenn das Guthaben den normalen Stand von 20 M. um mehr als den gleichen Betrag übersteigt, also von einem Guthaben von 41 M. ab.

Fahrdienst.

Nr. 76822. B. Auf Seite 21 der Wartezeitentabelle ist zu ändern:

„Zug 203 wartet in Graben auf Zug 7 a von Mannheim Unb.“

Personenverkehr.

Nr. 77855. C. Am 23. Juni l. J. findet in Bräunlingen ein Feuerwehreffest statt.

Den von auswärts zureisenden Feuerwehrleuten wird unter der Bedingung, daß sie Uniform tragen, die in Erlaß Nr. 36716. B. v. J. 1888 — B.M. Nr. 27 — und in § 25 der Dienstanzweisung für die Zugführer und Schaffner, Theil II vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Die hiernach am 22. und 23. l. Mts. gelösten Fahrkarten gelten zur Rückreise bis einschließlich 24. l. Mts.

Da die gleiche Bergünstigung für die Bregthalbahn bewilligt worden ist, können direkte Fahrkarten nach Bräunlingen — soweit solche aufliegen — ausgegeben werden.

Thierbeförderung.

Nr. 76301. C. Von dem im Juli 1899 ausgegebenen Verzeichniß der zum Viehtransport verwendbaren Wagen

mit Angabe der Ladeflächen derselben ist eine neue Auflage erstellt worden, von welcher den Dienststellen die erforderliche Anzahl Exemplare von hier aus zugehen wird.

Güterverkehr.

Nr. 76682. C. Mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an wird zwischen Gutnadingen als Hilfstation und Geisingen als Güterstation ein beschränkter Stückgutverkehr eingerichtet. Auf Seite 20 des Badischen Gütertarifs ist hiervon Vormerkung zu machen.

Wagensache.

Nr. 77259. C. Das Eigengewicht des offenen Güterwagens (Oih) Nr. 12151 ist von der Station, auf welcher er zunächst leer eintrifft oder entladen wird, durch Nachwiegen festzustellen. Das Ergebniß ist anher anzuzeigen.

Telegraphenwesen.

Nr. 77615. B. Nr. 27 der Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen ist erschienen und wird den Dienststellen k. S. zugehen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 5. Juni d. J. im Bahnhofe Mühlburg ein Geldtäschchen mit 2,42 M.;

am 5. Juni d. J. auf Station Graben-Neudorf der Betrag von 1,80 M.

Personalnachrichten.

Vertragsmäßig aufgenommen:

als Schaffner:

- Wilhelm Stunz von Treschklingen,
- Ludwig Sterzenbach von St. Hgen,
- August Roser von Langenbrücken.

In Ruhestand versetzt:

- Telegraphengehilfin Elisabeth Bickel, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste,
- Lokomotivführer Alexander Winterhalter, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste,
- Oberschaffner Wilhelm Liebler,
- Oberschaffner Johann Belli, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Entlassen:

- Expeditionsgehilfe Maximilian Reichert (auf Ansuchen),
- Büroangehilfe Karl Hill (auf Ansuchen),
- Wagenwärter Karl Ruscher (auf Kündigung),
- Franz Lenz von Oberhausen (Amt Bruchsal), zuletzt Bahnhofarbeiter in Karlsruhe (Rangierbahnhof),
- Karl Gradel von Mannheim, zuletzt Lagerhausarbeiter in Mannheim.

Gestorben:

- Stationsverwalter August Hoffmann am 4. Mai l. J.,
- Wagenwärter Mebarbus Ell am 14. Mai l. J.,
- Schaffner Karl Dewald am 15. Mai l. J.,
- Stationsverwalter Valentin Linder am 22. Mai l. J.